

Berechnungsmethoden für die Durchschnittswerte des Aufwandes für konventionelle Hilfen/ Maßnahmen:

A) Für neu geschaffene Hilfen:

1) Sonderaktion ohne Hilfeplan (SoH)/ Rendsburger Elterntraining:

Gegenrechnung: pauschal 1 Jahr Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) nach § 31 KJHG für 1 Kind (unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Elterntrainings)

$$\frac{\text{Jahresergebnis SPFH 2009 (2.169.950,24 €)}}{\text{Zahl der Fälle zum Stichtag 31.12.2009 (180 Fälle)}} = \text{Durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr (12.055 €)}$$

2) § 16 SGB VIII, Familienhebamme:

Gegenrechnung: Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) für die Dauer der tatsächlich gewährten Hilfe (z.B. Familienhebamme für 5 Monate → SPFH für 5 Monate). Der Monatsbetrag für die SPFH errechnet sich wie folgt:

$$\frac{\text{Durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr (2009 : 12.055 €)}}{365 \text{ Tage}} = \text{Kosten pro Tag (30,03 €)}$$

3) § 31 SGB VIII - Aufsuchende Familientherapie (AFT)

Gegenrechnung: pauschal 2 Jahre Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) für 1 Kind (unabhängig von der tatsächlichen Dauer der AFT, maximal 36 Einheiten)

$$\text{Durchschnittliche Kosten pro Fall und Jahr (2009: 12.055 €)} * 2 \text{ Jahre} = 24.110 \text{ €}$$

Die Ziffern 1 – 3 werden erst nach erfolgreichem Abschluss einer Hilfe, d.h. wenn sich keine weitere Hilfe zur Erziehung anschließt, als Ertrag gebucht. Die Dauer der gegen gerechneten Hilfe ergibt sich aus Erfahrungswerten des Jugendamtes.

4) § 42 und § 33 SGB VIII – Unterbringung in einer Bereitschaftspflegestelle

Gegenrechnung: Es besteht ein Vertrag mit dem Heim St. Josef, Mannheim über die Vorhaltung von Plätzen für Inobhutnahmen. Es wird der Tagessatz dieses Heimes (z.Zt. 151,06 €) für die tatsächliche Dauer der Maßnahme gegenübergestellt.

5) §§ 33 Abs. 2 oder 34 SGB VIII – Erziehungsstelle

Gegenrechnung: Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) für die Dauer der tatsächlich gewährten Hilfe (z.B. 2 Jahre Erziehungsstelle --> 2 Jahre Heimunterbringung); Berechnung des Tagessatzes wie B.1)

¹ Siehe Berechnung unter 1)

B) Für kostengünstigere Ersatzmaßnahmen:

1) § 33 Vollzeitpflege:

Gegenrechnung: Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) für die Dauer der tatsächlich gewährten Hilfe (z.B. 18 Monate Vollzeitpflege --> 18 Monate Heimunterbringung):

$$\frac{\text{Jahresergebnis §34 SGBVIII 2009 (7.659.145,04 €)}}{\text{Zahl der Fälle zum Stichtag 31.12.09 (140Fälle) \otimes 365 Tage}} = \text{Kosten pro Fall und Tag (149,88 €)}$$

2) § 30 oder 35 SGB VIII – Erziehungsbeistandschaft oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Gegenrechnung:

Für *nicht*-umgesteuerte Fälle gibt es zwei Varianten:

- entweder wird an das betreuende Heim ein Tagessatz (wie bei der Heimunterbringung) entrichtet oder
- es werden Lebensunterhalts- und Unterkunftskosten zuzüglich einer Betreuungspauschale vom Jugendamt übernommen.

Bei den *umgesteuerten* Fällen werden die Lebensunterhalts- und Unterkunftskosten vom Job-Center übernommen und nur die Betreuungskosten vom Jugendamt.

Gegengerechnet wird nur die zweite Variante, also der Mehraufwand der bei Übernahme von Lebensunterhalts- und Unterkunftskosten durch das Jugendamt entstanden wäre.

Weitere Fälle:

Für weitere neue Angebote wird im Einzelfall neu definiert, welche nicht entstandenen Kosten der Hilfe gegenüberzustellen sind. Das Jugendamt will auch hierbei das Revisionsamt einbeziehen.